

Informationsblatt des Standesamts Bad Säckingen

Wissenswertes zum Thema Geburten

Welche Unterlagen werden zur Beurkundung der Geburt benötigt?

Um die Geburt Ihres in Bad Säckingen geborenen Kindes im Geburtenbuch zu beurkunden und eine Geburtsurkunde erstellen zu können, benötigen wir:

- die Geburtsanzeige, die von der Geburtsklinik oder der Hebamme ausgefüllt dem Standesamt überbracht wird. Sie enthält Ihre Unterschrift, mit der Sie die Richtigkeit aller Angaben, vor allem den bzw. die Namen für Ihr Kind bestätigen

bei verheirateten Eltern:

- Stammbuch (falls vorhanden) mit Familienbuchabschrift bzw. Heirats- oder Eheurkunde. Wurde die Ehe nach dem 31.12.2008 geschlossen, zusätzlich jeweils eine Geburtsurkunde.
- oder Heirats(Ehe-)urkunde (wenn Sie im Ausland geheiratet haben)

bei nicht verheirateten Eltern:

- Geburtsurkunde (keine Fotokopie!) von beiden Elternteilen
- bei geschiedenen oder verwitweten Müttern/Vätern eine Familienbuchabschrift oder Heirats(Ehe-)urkunde mit Vermerk der Auflösung der Ehe, bei Eheschließung im Ausland: die Heirats(Ehe-)urkunde und das rechtskräftige Scheidungsurteil bzw. die Sterbeurkunde
- die Vaterschaftsanerkennung und evtl. eine Sorgeerklärung, wenn diese vorliegen

zusätzlich bei ausländischen Staatsbürgern und Spätaussiedlern:

- Kopie des Reisepasses
 - Kopie der Aufenthaltsgenehmigung
 - Ggf. Bescheinigungen über die Namensklärung durch Angleichungserklärungen (nach Einbürgerung) bzw. nach § 94 BVFG (bei Spätaussiedlern)
- Ob eine Übersetzung von ausländischen Urkunden erforderlich ist, erfragen Sie bitte bei uns.

Informationen zur Vaterschaftsanerkennung

Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, so kann der Vater in den Geburtseintrag nur eingetragen werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat. Die Mutter des Kindes muss der Erklärung zustimmen. Beides kann **bereits vor (was zu empfehlen ist!)** oder nach **der Geburt** erfolgen. Die Vaterschaft und die Zustimmung kann nur persönlich bei folgenden Stellen anerkannt werden:

- bei jedem Standesamt
- bei jedem Jugendamt, z.B. beim Kreisjugendamt Waldshut im Landratsamt Waldshut. **Dies empfehlen wir besonders bei sehr jungen bzw. noch nicht volljährigen Müttern.**

Informationen zur Sorgeerklärung

Wünschen Sie eine Beratung über die Möglichkeiten des gemeinsamen Sorgerechts, dann setzen Sie sich bitte mit Ihrem örtlich zuständigen Jugendamt in Verbindung.

Welchen Familiennamen bekommt mein Kind?

- *bei miteinander verheirateten Eltern mit Ehenamen:*
Das Kind erhält den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen.
- *bei miteinander verheirateten Eltern ohne Ehenamen und bei nicht miteinander verheirateten Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht:*
Die Eltern können für das Kind den Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters bestimmen, den diese jeweils zum Zeitpunkt der Geburt führen. Diese Wahlmöglichkeit besteht nur beim ersten gemeinsamen Kind. Jedes weitere erhält automatisch denselben Familiennamen wie das erste Kind.
- *bei nicht miteinander verheirateten Eltern ohne gemeinsames Sorgerecht:*
Das Kind erhält den Familiennamen der Mutter, den sie zum Zeitpunkt der Geburt führt. Wird für das Kind der Familienname des Vaters gewünscht, können die Eltern eine

Namenserteilung beim Standesamt beurkunden lassen.

Über die Möglichkeiten der Namensführung, wenn *ausländisches Recht* in Frage kommt, informieren wir Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.

Die Qual der Wahl: der Vorname

Das Schönste und Schwierigste zugleich ist mit Sicherheit die Auswahl des Vornamens bzw. der Vornamen für Ihr Kind. Dabei sollten Sie Folgendes beachten:

Für Jungen sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Nur der Vorname "Maria" darf Jungen neben einem oder mehreren männlichen Vornamen gegeben werden. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, so muss dem Kind ein weiterer, den Zweifel ausschließender Vorname gegeben werden. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, oder Namen, die das Kind der Lächerlichkeit preisgeben, dürfen nicht gewählt werden. Bei ausländischen Kindern sind unter Umständen besondere Vorschriften nach dem Heimatrecht zu beachten.

Allgemeine Hinweise

Grundsätzlich brauchen Sie (Mutter und Vater) Urkunden über Ihre Geburt bzw. Eheschließung nicht zu besorgen, wenn Sie selbst in Bad Säckingen geboren sind bzw. die Eheschließung in Bad Säckingen stattgefunden hat.

Das Standesamt steht Ihnen selbstverständlich gerne für **weitere Fragen** zur Verfügung. Sie erreichen uns unter folgenden Rufnummern:

07761 / 92 99-23, -24 und -25

Für persönliche Vorsprachen ist unser Standesamt wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag jeweils **von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

Dienstag zusätzlich **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

Donnerstag zusätzlich **von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Grundsätzlich sollten Sie für Vaterschaftsanerkennungen, Namenserteilungen usw. vorher telefonisch mit uns einen Termin vereinbaren. Hierdurch vermeiden Sie lange Wartezeiten und geben uns die Möglichkeit zur Vorbereitung.

Das Standesamt Bad Säckingen befindet sich im Schlosspark, im Gebäude auf der linken Seite vom Haupteingang an der Schönaugasse. Direkt auf dem Parkplatz gegenüber des Schlosspark-Haupteingangs befinden sich auch zwei für Besucher des Standesamts reservierte Parkplätze.